

Liebe Eltern,

die COVID-19-Pandemie stellt unsere Gesellschaft und den Bereich Schule nach wie vor vor Herausforderungen. Im Hinblick auf den Herbst und Winter im Schuljahr 2022/2023 ist mit einem Anstieg des Infektionsgeschehens zu rechnen. Zusätzlich wird die Influenza eine große Rolle spielen.

Die bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Pandemie erlauben einen normalen Schulalltag, allerdings unter Einhaltung erhöhter Infektionsschutzmaßnahmen. Dabei werden weiterhin Hygienemaßnahmen ergriffen, um sowohl einer Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 als auch der Influenza vorzubeugen. Auf Grund ähnlicher Übertragungswege des Coronavirus SARS-CoV-2 und der Influenza, werden viele Maßnahmen, die bisher explizit die Ausbreitung des Coronavirus verhindern sollten, ebenfalls der Influenza oder anderen Erkrankungen vorbeugen.

Nach § 28b i. V. m. § 32 IfSG können die Länder zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 unter gewissen Voraussetzungen in Schulen eine Testpflicht sowie eine Maskenpflicht **ab dem fünften Schuljahr** vorschreiben. Bisher wurde von dieser Ermächtigung kein Gebrauch gemacht und für den Grundschulbereich ist dies nicht vorgesehen. Folgende Empfehlungen möchten wir aus der „Handreichung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport“ an Sie weitergeben und bitten um Unterstützung bei der Umsetzung:

## **Empfehlungen für das Schuljahr 2022/2023 in Bezug auf Corona**

### **1. Umgang mit Krankheitssymptomen**

- Schüler\*innen sowie pädagogisches und sonstiges schulisches Personal mit den Symptomen **Fieber, Husten, Halsschmerzen oder Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns** (einzeln oder in Kombination miteinander auftretend) sollten bis 48 Stunden nach Abklingen der Symptome nicht zur Schule kommen und weder an Ganztags- noch an Ferienangeboten teilnehmen. Es sei denn, die Symptome sind durch eine andere, nicht infektiöse Erkrankung zu erklären. In diesem Fall ist **der Schulleiterin** zum Nachweis ein ärztliches Attest vorzulegen.
- Schüler\*innen sowie pädagogisches und sonstiges schulisches Personal **ohne Fieber**, aber mit den Symptomen **laufende Nase, verstopfte Nasenatmung, gelegentliches Husten, Halskratzen oder Räuspern** können grundsätzlich zur Schule kommen. Voraussetzung ist, dass das Allgemeinbefinden nicht weiter eingeschränkt ist und die Person grundsätzlich arbeits- bzw. unterrichtsfähig ist. **In diesem Fall wird vor dem Schulbesuch Zuhause die Durchführung eines freiwilligen Selbsttests auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 empfohlen.** Darüber hinaus sind die allgemeinen Hygienemaßnahmen besonders zu beachten und **sollte möglichst eine qualifizierte Gesichtsmaske** getragen werden. Es wird empfohlen, die Symptome ärztlich abklären zu lassen.

### **2. Umgang mit vulnerablen Personengruppen**

- Zu dieser Gruppe gehören:
  - Schüler\*innen mit schweren körperlichen Behinderungen und schweren Grunderkrankungen wie Herzerkrankungen, Krebserkrankungen, Immunschwäche, Organtransplantationen oder Mukoviszidose
  - Schüler\*innen mit intensivem Assistenz- und Pflegebedarf

- Schüler\*innen mit geistigen Behinderungen ohne altersangemessene Einsichtsfähigkeit in die eigene Lage und in die Lage anderer Menschen.

- Für alle Schüler\*innen gilt ohne Einschränkung die allgemeine Schulpflicht. Ausnahmen kommen nur in begründeten Einzelfällen in Betracht. Bei Leistungserbringungen gilt die Anwesenheitspflicht.
- **Vulnerable Schüler\*innen** in Bezug auf eine schwere COVID-19-Erkrankung können auf **Antrag unter Vorlage eines aktuellen ärztlichen Attestes von der Präsenzpflcht freigestellt werden**. Das Attest muss nachvollziehbar begründen und bescheinigen, nachweisen bzw. glaubhaft machen, wie hoch das konkrete Risiko der Person für einen schweren Verlauf bei Erkrankung gegenüber dem der nicht erkrankten Bevölkerung ist und auf welcher Grundlage die\*der behandelnde Ärztin\*Arzt zu dieser Einschätzung gelangt. Das ärztliche Attest ist im Original in Papierform vorzulegen. Zum Nachweis der Befreiung vom Präsenzunterricht wird die erfolgte Vorlage des ärztlichen Attestes in der Schülerakte dokumentiert und ist von den Erziehungsberechtigten gegenzuzeichnen. Das ärztliche Attest verbleibt im Besitz der Betroffenen.
- Die Antragstellung erfolgt formlos über die Schulleiterin auf der Grundlage des § 54 ThürSchulG. Diese Einzelfallentscheidungen werden sodann unter Einbeziehung des Schulpsychologische Dienstes und der Schulaufsichtsreferate im Ministerium geprüft. Eine Befreiung wird dann nach aktueller Infektionslage angemessen zeitlich befristet.
- Zudem werden vulnerablen Schüler\*innen **Selbsttests** auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom TMBJS zur Verfügung gestellt für freiwilliges **zweimaliges Testen je Schulwoche** für den Fall, dass sich diese nicht von der Präsenzpflcht haben befreien lassen.

### 3. Durchführung von einzelnen Unterrichtsfächern, Wettbewerben, Begabungsförderung, Lernen am anderen Ort

- Die Durchführung der einzelnen Unterrichtsfächer kann grundsätzlich uneingeschränkt erfolgen.
- Sonstige **schulische Wettbewerbe, schulsportliche Wettkämpfe**, Maßnahmen der Begabungsförderung sowie des Lernens am anderen Ort (Exkursionen), Wandertage und Klassenfahrten können durchgeführt werden. Es sind die am Zielort der Maßnahmen geltenden Regelungen zu beachten.

### 4. Allgemeine Hygienemaßnahmen

- In den Klassenräumen hängen geeignete **Hinweise zur persönlichen Hygiene**. Die Schüler\*innen wurden dazu belehrt:
  - Wir verzichten möglichst auf Körperkontakt wie Umarmungen und Händeschütteln.
  - Wir achten auf die gründliche Händehygiene und die Husten- und Niesetikette.
- Die Räume werden mit einem möglichst hohen Luftaustausch und Frischluftanteil versorgt. Die Klassenräume werden dazu mehrmals täglich mindestens alle 20 Minuten sowie in jeder Pause durchlüftet.

- In allen Unterrichtsräumen wird **ein CO2-Messgerät verwendet**. Grundsätzlich ist eine durch das CO2-Messgerät angezeigte CO2-Konzentration bis zu 1.000 ml/m<sup>3</sup> bzw. ppm akzeptabel. Kann die CO2-Konzentration im Mittelwert bei 1.000 ppm oder kleiner gehalten werden, gilt der Raum als ausreichend belüftet. In Zeiten eines hohen Infektionsgeschehens in Bezug auf Corona oder Influenza wird empfohlen, deutlich häufiger und intensiver zu lüften und die CO2-Konzentration von 1.000 ppm zu unterschreiten.

#### 5. **Versammlungen und Konferenzen**

- Klassen- und Kurselternversammlungen sowie Elternsprechtage können durchgeführt werden. Nach Möglichkeit sollen im Sinne eines primären Infektionsschutzes entsprechend größere Räume oder eine angepasste zeitliche Abfolge gewählt werden. Zudem sollte auf die Einhaltung der AHA-L Regeln (Abstandhalten, Händehygiene, [Alltags]Maske und „L“ für Lüften) geachtet werden.

Mit freundlichem Gruß

E. Kleineberg  
Schulleiterin